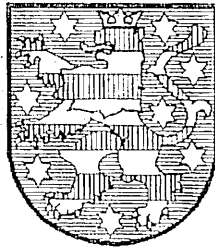


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



X
3348

BESCHLUSS**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED]
4. des Kindes [REDACTED]
5. des Kindes [REDACTED]

zu 3 bis 5:
gesetzlich vertreten durch die Eltern [REDACTED] und
[REDACTED],
zu 1 bis 5 wohnhaft:

zu 1 bis 5 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Michael Hiemann,
Hauptstr. 13, 99310 Arnstadt; OT Rudisleben

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Fräffle als Einzelrichterin
am 15. November 2011 **beschlossen**:

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Überstellung der Antragsteller nach Italien vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Die am .1967 und am .1969 geborenen Antragsteller sind afghanische Staatsangehörige. Sie reisten im März 2010 zusammen mit zwei ihrer drei Kinder über Italien, wo sie einen Asylantrag stellten, in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr dritter Sohn, der Antragsteller zu 4. reiste nicht über Italien, sondern über Griechenland ein. Am 16.04.2010 beantragten sie Asyl. Am 04.02.2011 stellte das Bundesamt ein Übernahmeverfahren an Italien im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens nach Art. 20 EG Asyl Zuständigkeitsverordnung. In der Akte der Antragsgegnerin befindet sich ein Bescheidentwurf vom 24.02.2011, in dem die Asylanträge als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet wurde.

Auf ihren Antrag vom 22.02.2011 auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Meiningen verpflichtete das erkennende Gericht die Antragsgegnerin, die Überstellung der Antragsteller nach Italien vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen.

Am 31.08.2011 beantragten die Antragsteller beim Verwaltungsgericht,

1. der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO für die Dauer von weiteren sechs Monaten ab dem 15.09.2011 aufzugeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung der Antragsteller nach Italien auszusetzen.
2. der Antragsgegnerin weiterhin aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung der Antragsteller nach Italien vorläufig für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab dem 15.09.2011 nicht durchgeführt werden darf.

Die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Überstellung nach Italien vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen, laufe nunmehr aus. Der zuständige Sachbearbeiter der Antragsgegnerin habe auf telefonische Nachfrage mitgeteilt, dass mit Ablauf der Aussetzungsfrist die Ausländerbehörde aufgefordert werde, einen Termin für die Rückschiebung festzu-

setzen. Seitens der Antragsgegnerin erfolge keine weitere Aussetzung, vom Selbsteintrittsrecht werde kein Gebrauch gemacht. Der Eilantrag sei daher erforderlich. Da ein Bescheid durch die Antragsgegnerin nicht erlassen werde, könne ein solcher auch nicht im Klageverfahren angegriffen werden. Der Antrag sei nicht unzulässig, § 34 a AsylVfG stünde nicht entgegen. Eine Rückführung nach Italien sei wegen der dortigen mehr als erheblichen Defizite im Asylverfahren und bei der Behandlung von Asylbewerbern, die sich seit Erlass des Beschlusses vom 14.03.2011 nicht verbessert hätten, unzumutbar. Auf die ausführliche Darlegung der aus Antragstellersicht bestehenden Defizite im italienischen Asylverfahren in der Antragschrift wird im Übrigen Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei bereits deshalb unzulässig, weil die Antragsteller kein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht hätten. Die Erhebung einer Hauptsacheklage sei nicht von der Zustellung eines Bescheides abhängig. Der Asylantrag der Antragsteller sei darüber hinaus nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG unzulässig. Den nationalen Gerichten sei es nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt, in eine Anordnung der Umverteilung von Schutzsuchenden einzugreifen. Ein solcher besonderer Ausnahmefall liege im Falle einer Rücküberstellung nach Italien nicht vor. Dies hätten zahlreiche Verwaltungsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland in ablehnenden Eilbeschlüssen bestätigt. Außergewöhnliche Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung auszuüben, seien nicht ersichtlich. Italien erfülle gegenüber Asylbewerbern die Mindeststandards. Es sei auf Grund des den Vorschriften des Art. 16 a Abs. 2 GG bzw. § 26 a AsylVfG zu Grunde liegenden normativen Vergewisserungskonzepts davon auszugehen, dass in Italien die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt sei. In italienischen Aufnahmeeinrichtungen seien zahlreiche humanitäre Organisationen wie UNHCR und Caritas vor Ort, um sicherzustellen, dass Flüchtlinge angemessen untergebracht, medizinisch versorgt und ihre Rechte gewahrt würden. In Italien hätten im Jahr 2010 nur 8.215 Personen einen Asylantrag gestellt, während es in der Bundesrepublik 48.589 Asylbewerber gewesen seien. Trotz der hohen Anzahl von Schiffsanlandungen seien deshalb die Kapazitäten in italienischen Asylverfahren längst nicht ausgeschöpft. Im Übrigen stelle auch nicht jeder Bootsflüchtling einen Asylantrag. Italien habe alle EU-Richtlinien zum Flüchtlingsschutz in nationales Recht übernommen. Es bringe Asylsuchende in den Erstaufnahmeeinrichtungen (CARA) und später

in Aufnahmeeinrichtungen (SPRAR) unter. So gebe es Erstaufnahmeeinrichtungen für Ausländer, die gerade eingereist seien, an sechs Standorten mit insgesamt 3.222 Plätzen. Darüber hinaus gebe es Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber in neun Zentren, die zum Teil auch allgemein für Ausländer genutzt würden und insgesamt 1.533 Plätze zur Verfügung stellen würden. Darüber hinaus gebe es Wohnheime der SPRAR, in denen insgesamt im Jahr 2009 für 7.845 Begünstigte eine Unterkunft zur Verfügung gestanden habe. Auch die Rückkehrer hätten, wie alle anderen Asylbewerber in Italien, einen Anspruch auf soziale Mindestleistungen. Ihnen würde bei einer Rückkehr von der zuständigen Questura eine Unterkunft zugeteilt und eine Fahrkarte dorthin übergeben. Etliche Personen würden sich jedoch nicht an die zugewiesene Adresse begeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren und im Verfahren 8 E 20049/11 Me sowie auf die Behördenvorgänge der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig.

Rechtsschutz ist nach § 123 Abs. 1 VwGO zu gewähren, da ein die Abschiebung nach Italien anordnender Bescheid, gegenüber welchem Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu prüfen wäre, zwar als Entwurf in der Behördenakte der Antragsgegnerin enthalten ist, den Antragstellern jedoch noch nicht zugestellt wurde.

Der Antrag, die Überstellung der Antragsteller weiterhin vorläufig auszusetzen, ist sachdienlich. Zwar trägt die Antragsgegnerin vor, ein Hauptsacheverfahren sei nicht anhängig. Dies ist jedoch nicht Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Die Antragsgegnerin ihrerseits könnte beantragen, dass das Gericht dem Antragsteller aufgibt, eine Hauptsacheklage zu erheben oder einen Bescheid erlassen, gegen den die Klage erhoben werden könnte.

Den Antragstellern steht auch ein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag zur Seite, denn sie müssen jetzt wieder jederzeit damit rechnen, dass die Abschiebung vollzogen wird. Den Antragstellern ist daher nicht zuzumuten, die Zustellung eines Bescheides abzuwarten. § 31 Abs. 1 S. 4-6 AsylVfG sieht vor, dass die Entscheidung den Antragstellern selbst zuzustellen ist und einem beauftragten Bevollmächtigten nur ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet wird. Aus der Zustellpraxis der Antragsgegnerin ist bekannt, dass diese immer erst kurz vor

Aus der Abschiebung erfolgen, so dass kaum Zeit bleibt, um Rechtsschutz nachzusuchen (so auch VG Minden, B. v. 10.09.2009 - 9 L 467/09. A-). Diese zu kritisierende Praxis des Bundesamtes wird sich möglicherweise auch wegen eines Verstoßes gegen Art. 12 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2008 als rechtswidrig erweisen (vgl. hierzu ausführlich: VG Meiningen, Beschluss vom 24.02.2011 - 2 E 20040/11). Darüber hinaus wird der Rechtsschutz dadurch erschwert, dass zwei Behörden der Antragsgegnerin, nämlich deren Außenstellen in Hermsdorf und in Dortmund sowie die Ausländerbehörde in den Dublin-II-Verfahren involviert sind und aufgrund dessen Zweifel daran bestehen, dass die mit der Abschiebung befasste Stelle bei der genannten Zustellpraxis rechtzeitig erreicht werden könnte, was für die Antragsteller zu Rechtsnachteilen im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG führen könnte (VG Meiningen, B.v.22.07.2009 - 8 E 20082/09 Me-).

Der Zulässigkeit des Antrages steht auch nicht § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegen, der vorläufigen Rechtsschutz bei Abschiebungen nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG ausschließt. Die Vorschrift ist verfassungskonform im Hinblick auf die Fälle des § 27 a AsylVfG dahin gehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat namentlich auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht vom Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellung nach der Dublin-II-Verordnung besteht zudem nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedsstaat selbst vor (BVerfG, Beschlüsse vom 08.09.2009, 2 BvQ 56/09 -, und vom 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -).

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach Satz 2 der Vorschrift darüber hinaus auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Die zum Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit, der sogenannten Anordnungsgrund, liegt vor. Die Antragsteller müssen damit rechnen, im Rahmen des Verfahrens nach der Dublin-II-Verordnung als Asylsuchende nach Italien überstellt zu werden. Wie bereits ausgeführt, ist es ihnen nicht zuzumuten, den Erlass des Bescheides abzuwarten. Bliebe ihnen der Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, würden sie aber in der Hauptsache obsiegen, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen im Zuge ihrer Überstellung nach Italien nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, den Antragstellern der Erfolg in der Hauptsache aber letztlich versagt bliebe, wiegen demgegenüber weniger schwer.

Nach Auffassung des Gerichts besteht auch weiterhin ein Anordnungsanspruch auf die begehrte einstweilige Anordnung. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer beabsichtigten Abschiebungsanordnung nach Italien. Die Bundesrepublik Deutschland hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 und vom 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09) ungeachtet der Regelung in Artikel 16 a Abs. 2 GG, §§ 26 a, 27 a, 34 a AsylVfG Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts der normativen Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich heraus gesetzt sind. Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn die feststellbare Verletzung von Kernanforderungen des "Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" (GfK) vom 28.07.1951 (BGBl 1953 II S. 560) und der "Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten" (EMRK) vom 04.11.1950 (BGBl 1952 II S. 953), die mit einer Gefährdung des Betroffenen, insbesondere in seinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG einhergehen, gegeben ist (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 29.07.2011 - 21 L 1127/11.A -, VG Gießen, Beschluss vom 10.03.2011 - 1 L 468/11 GI.A -).

Ist die Schutzgewährung entsprechend den europa- und völkerrechtlichen Regelungen in einem Drittstaat oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union trotz deren grundsätzlicher Geltung in der Praxis nicht zumindest im Kern sichergestellt - etwa auf Grund vorübergehender besonderer Umstände in dem betreffenden Staat, wie z. B. in Folge eines die Kapazitäten deutlich übersteigenden Zugangs von Flüchtlingen -, so ist diese Situation für den Betroffenen von vergleichbarem Gewicht, wie der vom Bundesverfassungsgericht angeführte

sonderfall, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26 a AsylVfG hierauf noch aussteht (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 29.07.2011, - 21 L 1127/11. A -; Beschluss vom 19.07.2011 - 5 L 1096/11. A -).

Ob dieser Schutz den Antragstellern bei Durchführung eines Asylverfahrens in Italien tatsächlich gewährleistet ist, ist im Rahmen eines u.U. von der Antragsgegnerin zu erzwingenden Hauptsacheverfahrens zu klären. Trotz der vom Bundesamt nunmehr dokumentierten Zahlen über Asylanträge in Italien und zur Verfügung stehenden Unterkunftsplätze bestehen weiterhin erhebliche Zweifel, dass bei der Durchführung von Asylverfahren in Italien die Kernanforderungen des europäischen Rechts beachtet werden. Zwar hat Italien alle europarechtlich vereinbarten Standards zum Flüchtlingsschutz in nationales Recht übernommen, es gibt jedoch zahlreiche Hinweise darauf, dass die tatsächlichen Verhältnisse von den rechtlichen Vorgaben erheblich abweichen.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe hat in Zusammenarbeit mit "The law students legal aid office" aus Norwegen im Mai 2011 einen Bericht über die Situation von Asylsuchenden, Flüchtlingen und subsidiär oder humanitär aufgenommenen Personen, mit speziellem Fokus auf Dublin-Rückkehrende unter der Überschrift "Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Italien" vorgelegt. Aus diesem Bericht ergibt sich, dass Asylsuchende in Italien zunächst ihr Asylgesuch bei einer Questura stellen müssen und danach die formelle Registrierung ihres Asylantrages abwarten müssen. Während der Zeit bis zur formellen Registrierung, die einige Wochen aber auch mehrere Monate andauern kann, haben die Asylsuchenden keinen Anspruch auf eine Unterbringung oder finanzielle Unterstützung. Teilweise haben die Asylsuchenden bereits Schwierigkeiten beim Zugang zu einer Questura, weil die wachhabenden Polizisten normalerweise nur italienisch sprechen und das Asylgesuch nicht entgegennehmen. Manche Asylsuchende im Süden von Italien wurden aufgefordert, sich in den Norden des Landes zu begeben, andere erhielten ein Papier, mit dem sie aufgefordert wurden, das Land zu verlassen. In der Zeit bis zur formellen Registrierung leben die Asylsuchenden in der Regel ohne Obdach auf der Straße. Nach der formellen Registrierung haben die Asylsuchenden Anspruch auf Unterkunft und Unterstützung. Die vorhandenen Unterkunftsplätze in den Aufnahmezentren reichen für die Zahl der Asylbewerber jedoch kaum aus und sind zudem nicht ausschließlich für Asylsuchende im Asylverfahren reserviert, sondern sollen allen Ausländern zur Verfügung stehen. Sie dienen mithin auch der Unterbringung der auf Grund der politischen Umwälzung in Nordafrika etwa 50.000 Flüchtlinge, die seit Anfang des Jahres an der

italienischen Küste gelandet sind und in der Regel keine Asylanträge stellen. Ist es einem Asylsuchenden gelungen, einen Platz in einer Aufnahmeeinrichtung zu erhalten, steht dieser nur so lange zur Verfügung, bis der Asylsuchende den erstinstanzlichen Entscheid erhalten hat, was in der Regel etwa zwei Monate nach der Registrierung erfolgt. Frauen mit Kindern und andere verletzbare Gruppen dürfen je nach Kapazität und Auslastung des Zentrums etwas länger bleiben. Alle anderen verlieren mit Erlass des erstinstanzlichen Entscheids sowohl bei stattgebenden als auch bei ablehnenden Entscheiden sofort ihren Unterkunftsplatz und jegliche weitere Unterstützung. Die Gesundheitsversorgung der Asylbewerber ist zwar nach der italienischen Rechtslage grundsätzlich gewährleistet, tatsächlich verlangen jedoch einige Gemeinden den Nachweis eines festen Wohnsitzes. Da die Asylbewerber häufig keinen festen Wohnsitz vorweisen können, bleibt ihnen auch die Gesundheitsversorgung versagt. Viele Asylsuchende überleben nur Dank der Hilfe karitativer Organisationen und übernachten in Parks und leerstehenden Häusern. Diese Situation in Italien wurde auch schon durch den Bericht über die Recherche-Reise nach Rom und Turin im Oktober 2010 von Bethke und Bender sowie von der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Rückschaffung in den "sicheren Drittstaat" Italien vom November 2009 ähnlich dargestellt. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 18.04.2011 auf eine kleine Anfrage (BT-Drucksache 17/5579) mitgeteilt, dass Asylbewerber in Italien einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Unterkunft haben, gibt aber zu, dass ihr belastbare und detaillierte eigene Erkenntnisse über die Unterbringung von Asylbewerbern in Italien nicht vorliegen.

Eine abschließende Würdigung der in Italien herrschenden Zustände und ihre Auswirkung auf den Asylsuchenden können nicht in summarischer Prüfung erfolgen. Da durch den Vollzug der Rückschiebung nach Italien vollendete Tatsachen zum Nachteil der Antragsteller geschaffen würden, die sie unzumutbar belasten würden, tritt das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Rücküberstellung hinter ihre privaten Interessen zurück, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache von der Abschiebung verschont zu bleiben.

Das Gericht folgt mit dieser Entscheidung seiner und auch der Rechtsprechung zahlreicher deutscher Verwaltungsgerichte (vgl. VG Meiningen, B. v. 21.09.2011 - 8 E 20262/11 Me- ; VG Stuttgart, B. v. 01.08.2011 - A 6 K 2577/11 -; VG Düsseldorf, B. v. 29.07.2011 - 21 L 1127/11.A -; VG Augsburg, B. v. 08.07.2011 - Au 6 S 11.30229 -; VG Köln, B. v. 01.06.2011 - 14 L 564/11.A -; VG Braunschweig, B. v. 09.05.2011 - 7 B 58/11 -; VG Wiesbaden, B. v. 12.04.2011 - 7 L 303/11.WI.A -; VG Gießen, B. v. 10.03.2011 - 1 L 468/11.GI.A -).

Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Fräble



Angefertigt:

12. NOV. 2011

Meiningen, den
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Der Urkundsbeamte

Malsch
Justizangestellte